

bei ihrer Tax verbleiben und darüber nit tuen bei vorbehaltener Straf.<sup>1)</sup> Einem Gast oder Bürger, der begehrt, abens zu zehren, soll der Wirt nichts anderes vorsezen als Brot, Wein und Käs, es wäre denn, daß er mehr beehrte, bei Straf 10 Schilling. — Eine Hochzeitsordnung für die Wirte im Amt Bühl hatte schon unterm 7. Mai 1609 der markgräfliche Vogt und Rittmeister Arnold von Rißwick erlassen, „damit die Wirt die Hochzeitsgäste nit beschwerlich traktieren und mit Rechnung der Zech ein Bescheidenheit gebrauchen.“ Dieselben sollen auch den Überlauf der Bettelleut, so sich bei den Tischen einfinden, abschaffen. Wo sich aber die Bettler widersetzen, sollen sie alsbald in den Spital geführt und mit dem Bloß gestraft werden.<sup>2)</sup>

Eine Schätzung der im Amt und Flecken Bühl ansäßigen badischen und söterischen Untertanen, besonders hinsichtlich der Kriegssteuern, Küchen-, Reiß- und Garnisongelder zwischen Markgraf Wilhelm und Freiherrn Philipp Franz von Sötern fand unterm 10. Februar 1652 statt. Im folgenden Jahre wurde eine „Erneuerung“ aller markgräflichen Güter im Amte Bühl vorgenommen, welche söterische Untertanen inhanden haben.<sup>3)</sup> Da Philipp Franz von Sötern keine männlichen Nachkommen hatte, so verlieh Kaiser Leopold unterm 3. November 1663 dem Reichsvizekanzler Wilderich von Waldersdorff und seinen drei Brüdern einen Exspektanzbrief auf das Bühler Reichslehen.

Aber auch Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden trat als Bewerber auf, weshalb die Herren von Waldersdorff dem Kaiser zu Gefallen auf ihre Anwartschaft verzichteten, wofür ihnen für den Fall des Aussterbens der baden-badischen Linie ein neuer Exspektanzbrief vom Kaiser erteilt wurde. Somit erhielt der Markgraf unterm 13. November 1686 das Bühler Lehen „in Anerkennung sowohl des gesamten fürstlichen Hauses als auch seiner hochfürstlichen Durchlaucht ihrer Majestät und dem Reich bezeugter treuehorsaamster Devotion, sonderlich aber dero bei dieser wider den Erbfeind christlichen Namens geführten schweren Kriegen und Eroberung unterschiedlicher Plätze rühmlich erwiesener Tapferkeit und annoch wirklich continuierenden sehr erspriesslichen Diensten“.

Die Schuldigung der ehemals windeckisch-söterischen Untertanen nahm im Auftrag des Markgrafen der Baron von Bittersdorf vor, und es

<sup>1)</sup> Vgl. Reinfried, Geschichte der Stadt Bühl (Freiburg 1877) S. 64, wo diese Wirtshausstaxe von 1631 abgedruckt ist.

<sup>2)</sup> G. L. Archiv Bühler Polizeibuch f. 148.

<sup>3)</sup> G. L. Archiv Berainsammlung Nr. 1442.